

## Haushaltssatzung der Gemeinde Hemmingstedt für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | 10.878.300 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | 10.828.000 EUR |
|    | einem Jahresüberschuss von  | 50.300 EUR     |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | 0 EUR          |
| 2. | im Finanzplan mit   |                |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 13.755.500 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  | 13.372.900 EUR |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf              | 4.778.900 EUR  |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. | 6.094.900 EUR  |

### § 2

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                |
|----|--|----------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 4.000.000 EUR  |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR          |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0 EUR          |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 42,20 Stellen. |

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| 1. | Grundsteuer   |       |
|    | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 % |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 390 % |
| 2. | Gewerbesteuer   | 370 % |

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 2.000 EUR.

Hemmingstedt, den 09.12.2024

.....  
- Bürgermeister -